



Strahlenschutzverantwortlicher (Betreiber)/ Strahlenschutzbeauftragter (Mitbenutzer)

Qualitätssicherung Radiologie nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) in der
Nuklearmedizin und Strahlentherapie
Stand: 01/2019

Die „Ärztlichen Stellen“ wurden im Rahmen der Strahlenschutzverordnung für die Wahrnehmung der Aufgaben der externen Qualitätssicherungsmaßnahmen Diagnostische Radiologie, Nuklearmedizin und Strahlentherapie geschaffen. Diese beinhalten, neben der Überprüfung der internen Qualitätssicherungsmaßnahmen (aus Klinik, Praxis etc.) vor allem die Beratung der Betreiber, die ionisierende Strahlung am Menschen anwenden.

In der Folge soll auf Veränderungen in der Richtlinie zur Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzrichtlinie) vom 19.10.2011 und der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 29.11.2018.

Alle Formulare finden Sie zusätzlich unter www.aekwl.de/nuk-bibliothek

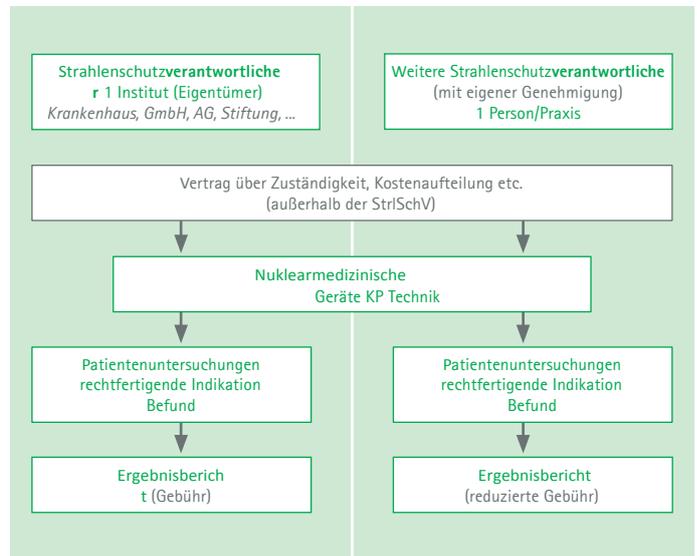
Für jeden Standort, an dem mit offenen radioaktiven Substanzen Untersuchungen oder Therapien durchgeführt werden, muss es mindestens einen Strahlenschutzverantwortlichen geben. Weitere selbstständige Leistungserbringer können entweder als weitere Strahlenschutzverantwortliche mit eigener Genehmigung oder aber als Strahlenschutzbeauftragte ohne eigene Genehmigung fungieren.

BEISPIEL A / ZUSÄTZLICHER STRAHLENSCHUTZVERANTWORTLICHER

Ein Strahlenschutzverantwortlicher (z. B. Krankenhaus) und mindestens ein weiterer Strahlenschutzverantwortlicher mit eigener Umgangsgenehmigung (z. B. Praxis/MVZ). Jeder der Strahlenschutzverantwortlichen ist für die Technik, das Personal und für alle Tätigkeiten in Bezug auf die von ihm erbrachte nuklearmedizinische Leistung verantwortlich.

Die Ärztliche Stelle Westfalen-Lippe wird

- die technischen Unterlagen zu den Geräten von dem Strahlenschutzverantwortlichen anfordern, in dessen Räumen sich die nuklearmedizinischen Geräte befinden.
 - etwaige Folgen von Auffälligkeiten allen Strahlenschutzverantwortlichen mitteilen und bewerten.
- nuklearmedizinische Untersuchungen von jedem der Strahlenschutzverantwortlichen getrennt anfordern.
 - etwaige Folgen von Auffälligkeiten werden nur den jeweiligen Strahlenschutzverantwortlichen betreffen, der die Untersuchungen durchgeführt hat.
- für jeden der Strahlenschutzverantwortlichen einen eigenen Ergebnisbericht erstellen.
- für jeden weiteren Strahlenschutzverantwortlichen eine zusätzliche, wenn auch geminderte Gebühr berechnen.



BEISPIEL B / ZUSÄTZLICHER STRAHLENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Ein Strahlenschutzverantwortlicher (z. B. Krankenhaus) und mindestens ein weiterer vom Strahlenschutzverantwortlichen unabhängiger Leistungserbringer/Arzt (z. B. Praxis), der nicht Strahlenschutzverantwortlicher, sondern „eigenständiger Strahlenschutzbeauftragter“ (= ohne eigene Umgangsgenehmigung, aber mit Abgrenzungsvertrag zum Krankenhaus) ist. Die „eigenständigen“ Strahlenschutzbeauftragten sind an Weisungen des Strahlenschutzverantwortlichen in nichtmedizinischen Fragen gebunden.

Die Ärztliche Stelle Westfalen-Lippe wird

- die technischen Unterlagen zu den Geräten vom Strahlenschutzverantwortlichen anfordern.
- etwaige Folgen von Auffälligkeiten betreffen **nur** den Strahlenschutzverantwortlichen.
- nuklearmedizinische Untersuchungen vom Strahlenschutzverantwortlichen anfordern. Dieser hat dafür zu sorgen, dass erkennbar wird, welcher Strahlenschutzbeauftragte für welche nuklearmedizinischen Untersuchungen zuständig ist.
 - etwaige Folgen von Auffälligkeiten betreffen **dennoch immer nur** den Strahlenschutzverantwortlichen.
- für den Strahlenschutzverantwortlichen einen Ergebnisbericht erstellen, aus dem hervorgeht, welche Auffälligkeiten bei den nuklearmedizinischen Untersuchungen den einzelnen Strahlenschutzbeauftragten zuzuordnen sind.
- nur eine Gebühr berechnen.

